

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/17 6Ob121/00p, 6Ob183/01g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.01.2001

Norm

AußStrG §9 J1

AußStrG §9 J2

AktG §220

Rechtssatz

Bei einer Verschmelzung down-stream steht einem Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft kein Rekursrecht gegen die vom Firmenbuchgericht angeordnete Löschung der übertragenden Gesellschaft, die Übertragung deren Vermögens auf die übernehmende Gesellschaft und die Eintragung der Verschmelzung zu.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 121/00p

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 121/00p

• 6 Ob 183/01g

Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 183/01g

Auch; Beisatz: Ein Rekursrecht gegen Eintragungsbeschlüsse des Firmenbuchgerichtes steht nur bei Verletzung subjektiver Rechte zu, die Beeinträchtigung bloß wirtschaftlicher Interessen reicht nicht aus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114652

Dokumentnummer

JJR 20010117 OGH0002 0060OB00121 00P0000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$